

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



**Drucksache-Nr.: BV/0068/2024**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Grabner, Andy

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 20 FB Kämmerei

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	24.10.2024				
Kreistag	07.11.2024				

**Bezeichnung des TOP:** Erklärung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Verlängerung der Optionsmöglichkeit des § 2b UStG gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 i.V.m § 27 Absatz 22a UStG zu nutzen und somit die Regelungen des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld vor dem 1. Januar 2027 ausgeführten Leistungen anzuwenden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Nach derzeitigem Stand soll gemäß Gesetzesentwurf des Bundeskabinetts vom 09.09.2024 zum Jahressteuergesetz 2024 eine Verlängerung dieser Optionsmöglichkeit bis 31.12.2026 fortgeführt werden.

Bisher wurde hierzu vom Bundestag und Bundesrat noch kein Beschluss gefasst. Falls der Beschluss gefasst wird, soll von der Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden.

### Sachdarstellung:

Bei Anwendung der Übergangsregelung sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betreibe gewerblicher Art gewerblich tätig und unterliegen nur insoweit der Umsatzbesteuerung. Nach neuem Recht werden hingegen juristische Personen des öffentlichen Rechts nunmehr grundsätzlich als Unternehmer behandelt.

Die Anwendung des neuen Rechts erfordert eine umfassende Betrachtung sämtlicher Leistungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, ob diese der Umsatzbesteuerung unterliegen. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld arbeitet derzeit an der Umsetzung des § 2b UStG. Dazu gehört neben der Analyse der Leistungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld auch die vollständige Erfassung der umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte.

Nach wie vor sind viele Anwendungsfragen offen, da Äußerungen seitens der Finanzverwaltung teilweise fehlen.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 vom 09.09.2024 soll eine Verlängerung der Übergangsregelung mit dem Jahressteuergesetz 2024 beschlossen werden.

Auf Grund der aktuellen Entwicklungen und auf Grund der Rechtsunsicherheit bezüglich der Beurteilung der steuerlichen Leistungen, z.B. bei der KVHS, soll die Verlängerung der Optionserklärung bis zum 31. Dezember 2026 erfolgen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Umsatzsteuer soll einen durchlaufenden Posten darstellen. Der Endverbraucher soll die Steuerlast tragen.

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
Grabner  
**Landrat**